

Äußerungen zum Entwurf des Lärmaktionsplans im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, der Nachbarstädte und der Naturschutzverbände mit dem Ergebnis der Prüfung durch die Verwaltung
06.10.2017

Lfd. Nr.	Stellenbezeichnung	beteiligt am	Eingang der Antwort	Inhalt	Anmerkung
1	Bezirksregierung Düsseldorf	15.04.2016	04.01.2016 ¹	<p>1. Der Lärmaktionsplan stellt keine eigene Rechtsgrundlage zur Durchführung von Lärmschutzmaßnahmen baulicher oder straßenverkehrsrechtlicher Art dar. Es sind zur Durchführung die spezialgesetzlichen Rechtsgrundlagen anzuwenden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Straßenverkehrs-Ordnung (StVO), - Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO), - 16. Bundesimmissionsschutz-Verordnung (16. BImSchV), - Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärmschutz-Richtlinien-StV), - Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen (RLS 90). <p>2. Maßgeblich für die verkehrsrechtlichen Anordnungen ist die Berechnungsmethode gemäß RLS 90. Die Vorläufige Berechnungsmethode für den Umgebungslärm an Straßen (VBUS) kann hierbei nicht herangezogen werden.</p>	<p>Zu 1: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu 2: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. In den Maßnahmensteckbriefen wird unter „Voraussetzungen“ beschrieben, welche Grundbedingungen für eine mögliche Umsetzung erfüllt sein müssen. Hier werden auch die Berechnung nach RLS 90 sowie weitere Prüfaufträge aufgeführt.</p>
2	Kreis Mettmann	15.04.2016	23.05.2016	<p><u>Kreisgesundheitsamt</u></p> <p>1. Aus Sicht des Gesundheitsamts werden grundsätzlich schallmindernde Maßnahmen (insbesondere aktive Schallschutzmaßnahmen) befürwortet. Die Umsetzung der im LAP dargelegten Maßnahmen wird als sinnvoll angesehen.</p> <p>2. Wenn eine Umsetzung nicht möglich ist, da die Baulast und Zuständigkeit für die Straßen nicht bei der Stadt Haan liegen und vom Baulastträger keine Zustimmung erreicht werden</p>	<p>Zu 1: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu 2: Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Zu 3: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu 4: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

¹ Schreiben der Bezirksregierung Düsseldorf vom 04.01.2016 zur Umsetzung von Maßnahmen aus dem Lärmaktionsplan

Lfd. Nr.	Stellenbezeichnung	beteiligt am	Eingang der Antwort	Inhalt	Anmerkung
				<p>kann, sollten andere Maßnahmen z. B. im Bereich der Bauleitplanung durchgeführt werden.</p> <p><u>Straßenverkehrsamt, Abteilung Verkehrssicherheit</u></p> <p>3. Die B 228 und die L 357 sind klassifizierte Hauptverkehrsstraßen und als Bestandteil des Vorfahrtstraßennetzes einzustufen. Die Straßen haben somit leistungsfähig zu sein und die Bedürfnisse des ÖPNV und Wirtschaftsverkehrs sicherzustellen. Grundsätzlich gilt auf solchen Straßen Tempo 50 km/h.</p> <p>4. Das Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), hier § 47 d Abs. 1 als Grundlage für den LAP enthält keine selbstständige Rechtsgrundlage zur Anordnung von Maßnahmen- es verweist auf spezialgesetzliche Eingriffsgrundlagen wie §45 Abs. 1 (Satz 2) Nr. 3 StVO</p> <p>Einschlägig sind hier § 45 StVO, der in den Verwaltungsvorschriften auf die Lärmschutz-Richtlinien-StV Bezug nimmt sowie der RdErl. des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz . V -5 .8820.4.1 vom 07.02.2008 zur Lärmaktionsplanung.</p> <p>Die Anordnung einer Geschwindigkeitsreduzierung stellt die Durchführung einer verkehrsrechtlichen Maßnahme dar. Zuständig dafür sind die Straßenverkehrsbehörden. Diese können, gemäß §45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 StVO die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm und Abgasen beschränken oder verbieten oder den Verkehr umleiten. Um derartige Maßnahmen wenn notwendig mit dem richtigen „Augenmaß“ zu treffen, hat der Bundesminister für Verkehr und digitale Infrastruktur, im Einvernehmen mit den zuständigen obersten Landesbehörden die „Richtlinien Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärmschutz-Richtlinien-StV) erlassen, die bekanntermaßen – auch nachgeordneten Verwaltungsbehörden – verbindlich sind.</p>	<p>Zu 5: In den entsprechenden Lärmkarten (berechnet von der Firma ACCON Köln) und in den dazugehörigen Tabellen, wird dargestellt, wo eine Überschreitung der Lärmpegel nach VBUS vorhanden ist. Siehe hierzu Seite, 12, 14 -16 des Berichts. Nach VBUS ermittelte Werte sind durch Zu- und Abschläge mit den nach RLS 90 ermittelten Werten zu vergleichen. Demnach ist davon auszugehen, dass in den Bereichen z. T. auch eine Betroffenheit auf der Grundlage der RLS-Werte vorliegt.</p> <p>Zu 6: Im Rahmen der Steckbriefe wurde auf eine notwendige Berechnung gemäß RLS90 hingewiesen.</p> <p>Zu 7: wird zu Kenntnis genommen.</p> <p>Zu 8: Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Zu 9: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Lfd. Nr.	Stellenbezeichnung	beteiligt am	Eingang der Antwort	Inhalt	Anmerkung
				<p>5. Der in den Lärmschutzrichtlinien StV genannte Lärmpegel von 70 dB (A) tags und 60 dB (A) nachts scheint auf den 2 im LAP genannten Straßen zumeist nicht überschritten</p> <p>6. VBUS ist als Rechenverfahren ungeeignet, den Umgebungslärm entsprechend darzustellen- es wird um die Berechnung nach RLS-90 gebeten.</p> <p>7. Im Anschluss an die nach RLS-90 erhobenen Daten sind die im LAP genannten Geschwindigkeitsreduzierungen anhand der Vorschriften im Fachrecht zu prüfen</p> <p>8. Es wird darum gebeten, das Ergebnis der Untersuchung der Fachaufsicht des Kreises Mettmann vor Umsetzung einer Maßnahme zur Beschränkung des fließenden Verkehrs zur Verfügung zu stellen.</p> <p><u>Planungsamt</u></p> <p>9. Seiten des Kreis Mettmann liegen keine Anregungen der beteiligten Fachämter/ keine Bedenken vor</p>	
3	Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen	15.04.2016	20.05.2016	<p>1. Der Lärmaktionsplan der Stadt Haan betrachtet mit der A46, B228 und L 357 drei Verkehrswege, die in der Zuständigkeit des Landesbetriebs Straßenbau NRW liegen. In Nordrhein-Westfalen gewährt der Straßenbaulastträger Bundesrepublik Deutschland für bestehende Bundesfernstraßen und das Land Nordrhein-Westfalen für seine Landesstraßen Lärmschutz (sog. Lärmsanierung) im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Die Regelungen zum Verfahrensablauf ergeben sich aus den Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes – VLärmSchR-97) in Verbindung mit den Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen – Ausgabe 1990 (RLS 90) Eine der Grundvoraussetzungen ist, dass der Beurteilungspegel einen der maßgeblichen Immissionswerte der Lärmsanierung in Abhängigkeit von der Gebietskategorie überschreitet. Aus den Angaben der Lärmkartierung kann</p>	<p>Zu 1: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu 2: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu 3: Die vorgeschlagenen Maßnahmen werden, wie unter „Voraussetzungen“ beschrieben im Einzelfall geprüft. In diesem Zusammenhang wird der Landesbetrieb Straßenbau beteiligt, um ein Einvernehmen herzustellen.</p> <p>Zu 4: Die Anmerkungen werden entsprechend im Bericht überarbeitet.</p> <p>Zu 5: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu 6: wird zur Kenntnis genommen. Die Verwaltung hat im Nachgang der öffentlichen Auslegung den Landesbetrieb</p>

Lfd. Nr.	Stellenbezeichnung	beteiligt am	Eingang der Antwort	Inhalt	Anmerkung
				<p>(somit) noch keine Betroffenheit nach den Kriterien der Lärmsanierung abgeleitet werden. Hinsichtlich der Steigerung der Lärmeinwirkung auf die „ruhigen Gebiete“ resultierend aus der allgemeinen Verkehrsentwicklung auf den bestehenden Straßen, ist anzumerken, dass kein Anspruch auf zusätzlichen Lärmschutz nach den Kriterien der Lärmsanierung besteht.</p> <p>2. Grundsätzlich ergeben sich die Regelungen zum Verfahrensablauf aus den Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes – VlärmSchR-97 in Verbindung mit den Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen (RLS90).</p> <p>3. Zu den kurz- und mittelfristige Maßnahmen der Geschwindigkeitsreduzierung: dies ist eine straßenverkehrsrechtliche Anordnung in Zuständigkeit der Straßenverkehrsbehörde. Im Rahmen des Erörterungsverfahrens ist der Landesbetrieb noch zu beteiligen und gibt entsprechende Stellungnahme in diesem Rahmen ab. Nach jetzigem Stand besteht kein Einvernehmen mit der Geschwindigkeitsreduzierung von 50 Km/h auf 30 Km/h bei Tag und Nacht/ ebenso bedarf die Umleitung von Lkw-Verkehr als verkehrsbeschränk. Maßnahme eine besondere Prüfung</p> <p>4. Zum Einbau von Lärmschutzfenstern (langfristige Maßnahme): Es existiert kein Schallschutzfensterprogramm des Landes! Entsprechende Maßnahmen sind freiwillig und die Einzelfallprüfung erfolgt auf Antrag des Grundstückseigentümers</p> <p>5. Zu Punkt 6 – Einbau von lärmoptimiertem Asphalt (LOA): Hier gilt es eine Reihe von Randbedingungen zu beachten, weswegen der Einsatz von LOA bisher meist auf Straßen innerorts begrenzt. Da für den genannten neu entwickelten Belag noch keine Erfahrungswerte vorliegen ist bisher keine Einstufung als Standardbelag erfolgt.</p>	<p>Straßen.NRW um schalltechnische Überprüfung für eine Geschwindigkeitsreduzierung auf der B 228 innerhalb von Haan gebeten. Es wurde in Aussicht gestellt, dass eine 30 km / h Begrenzung nachts umsetzbar ist, allerdings <i>begrenzt</i> auf den betroffenen Bereich und nicht für die gesamte Ortsdurchfahrt.</p>

Lfd. Nr.	Stellenbezeichnung	beteiligt am	Eingang der Antwort	Inhalt	Anmerkung
				6. Bisher besteht kein Einvernehmen für die Maßnahmen des Lärmaktionsplanes mit dem Landesbetrieb, sodass kein Anspruch auf die Realisierung der genannten Maßnahmen besteht	
4	LVR-Dezernat Finanz- und Immobilienmanagement	15.04.2016	22.04.2016	1. Seitens des LVR-Dezernat Finanz- und Immobilienmanagement liegt keine Betroffenheit vor und somit auch keine Bedenken 2. Bitte um Beteiligung des Rheinischen Amts für Denkmalpflege in Pulheim und des Rheinischen Amt für Bodendenkmalpflege in Bonn	Zu 1: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Zu 2: Das LVR Amt für Denkmalpflege wurde beteiligt (siehe Stellungnahme 5) Das Amt für Bodendenkmalpflege wurde ebenfalls beteiligt (siehe Stellungnahme 6)
5	LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland	15.04.2016	17.05.2016	1. Hinweis auf die Berücksichtigungspflicht gemäß § 9 DSchG bei baulichen Maßnahmen an Baudenkmalern – z. B. bei der Verbesserung des Schallschutzes an Fenstern / Notwendigkeit der denkmalrechtlichen Erlaubnis	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
6	LVR – Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland	15.04.2016	30.05.2016	1. Bitte um Beachtung der in die Denkmalliste der Stadt Haan eingetragenen ortsfesten Bodendenkmäler. 2. Das Bodendenkmal ME 18 – Kirchwüstung Alter Kirchplatz in Haan, ist von den Planungen unmittelbar betroffen. Bodendenkmalverträgliche Lösungen sind zu suchen, wenn Maßnahmen zur Lärminderung in Bodendenkmalschutzbereichen erforderlich werden. Verweis auf die Erlaubnispflicht gem. § 9 DSchG NW. 3. Seit 2013 sind auch „vermutete“ Bodendenkmäler bei öffentlichen Planungen zu berücksichtigen. 4. Eine rechtzeitige Abstimmung von mit Erdeingriffen verbundenen Maßnahmen mit dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege wird angeraten.	Zu 1: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Zu 2: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Zu 3: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Zu 4: Bei entsprechenden Maßnahmen wird das LVR-Amt beteiligt.
7	Bergisch-Rheinischer Wasserverband	15.04.2016	28.04.2016	Der Bergisch Rheinische Wasserverband sieht keine Betroffenheit	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
8	Kreishandwerkerschaft des Kreises Mettmann / Handwerkskammer Düsseldorf	15.04.2016	17.05.2016	1. Bei allen Maßnahmen müssen die Standorte der Handwerksbetriebe erreichbar und die Standortqualität insgesamt unbeeinträchtigt bleiben. Wirtschaftsverkehre sind im erforderlichen Maße	Zu 1: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Zu den kurz- und mittelfristigen Maßnahmen:

Lfd. Nr.	Stellenbezeichnung	beteiligt am	Eingang der Antwort	Inhalt	Anmerkung
				<p>aufrechtzuerhalten/ das Handwerk ist angewiesen auf eine gute Mobilität</p> <p>A: Zu Kurz- mittelfristigen Maßnahmen:</p> <p>Geschwindigkeitsreduzierungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Geschwindigkeitsreduzierungen an sensiblen Bereichen werden begrüßt. Unterstützt werden Maßnahmen, die der Erhöhung der Sicherheit dienen, insbesondere vor Kindergärten und Schulen. Geschwindigkeitsreduzierungen von Tempo 50 auf 30 an Hauptverkehrsstraßen werden jedoch kritisch gesehen und i. d. R. nicht mitgetragen. Denn sie können die Funktionalität der Verkehrsführung gefährden (Einschränkung der Bündelungsfunktion des Hauptverkehrsnetzes) und Lärmemissionen z. B. als Folge von Ausweichverhalten an anderer Stelle erhöhen. 2. Etwaige Folgen von Geschwindigkeitsbegrenzungen für die „Grüne Welle“ (Neukoordinierung der Lichtsignalanlagen) sind zu berücksichtigen, was insbesondere an der B228 von Relevanz ist. Geschwindigkeitsreduzierungen können sich auch auf den ÖPNV auswirken (bzgl. Wagnumlaufzeiten und Personalmenge), was der Gutachter nicht einbezieht. 3. Zu Bereich 1: B 228. Maßnahmen an der B228 als der innerstädtischen Hauptverkehrsstraße sind von besonderem Gewicht. Eine Reduzierung der Höchstgeschwindigkeit von 50 auf 30 Km/h kann weder mitgetragen noch nachvollzogen werden. Gefahr besteht insb. durch Verlagerungseffekte, Einschränkungen im Busverkehr (siehe Lärmaktionsplan 1.Stufe). Die fehlende Berücksichtigung von Splittmastixasphalt als Lärminderungsmaßnahme wird ebenfalls nicht nachvollzogen. Die Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 Km/h hätte zudem negative Auswirkungen auf eine mögliche Lärminderung durch 	<p>Zu A1: Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu A2: Die Folgen für die grüne Welle werden untersucht. Negative Auswirkungen werden insbesondere tagsüber gesehen. Die Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit in der Zeit zwischen 06.00 und 22.00 Uhr wurde deshalb aus dem Lärmaktionsplan gestrichen.</p> <p>Der Vorschlag der Temporeduzierung in der Nachtzeit bleibt bestehen, da weniger Kurse auf den Buslinien betroffen sind. Dies gilt auch für die L357, da die jeweiligen Straßenabschnitte nur von einer Buslinie bedient werden. Die genauen Auswirkungen der Temporeduzierung sind noch zu untersuchen.</p> <p>Zu A3: Zu Verlagerungseffekten wird im Verkehrsentwicklungsplan der Stadt Haan eine Aussage getroffen. In Bezug auf den Splittmastixasphalt wird auf Seite 12 des Gutachtens verwiesen. Dass keine Rechtsverbindlichkeit zur Minderungswirkung besteht und daher lediglich von einem Minderungspotenzial gesprochen werden darf, geht aus einem Schreiben des Landesbetriebs hervor. Dies ist formal nachvollziehbar, wenn auch inhaltlich nicht zielführend. Deswegen wurde die Berechnung der betroffenen Personen für die beiden Fahrbahnbeläge durchgeführt.</p> <p>Zudem sei darauf hingewiesen, dass keine negativen Auswirkungen auf eine mögliche Lärminderung durch Splittmastixasphalt, bei einer Geschwindigkeitsreduzierung bekannt sind.</p> <p>Die Anregung zum Austausch der Busflotte durch lärmoptimierte Fahrzeuge wird an den Kreis Mettmann als Aufgabenträger für den straßengebundenen ÖPNV bzw. die Rheinbahn als bedienendes Verkehrsunternehmen weitergegeben.</p> <p>Zu A4: Vor- und Nachteile der Maßnahme <i>sollen</i> auch anhand der gewonnenen praktischen Erfahrungen evaluiert werden. Eine</p>

Lfd. Nr.	Stellenbezeichnung	beteiligt am	Eingang der Antwort	Inhalt	Anmerkung
				<p>Splittmastixasphalt und sollte auch deshalb gestrichen werden. Stattdessen wird angeregt, Maßnahmen aufzunehmen, welche in Kombination mit Splittmastixasphalt zu einer Lärminderung führen (z.B. Austausch der Busflotte durch lärmoptimierte Fahrzeuge)</p> <p>4. Zu Bereich 2: L 357: Erneuerung der Fahrbahnoberflächen mit lärmindernden Asphalt wird als besonders zielführend erachtet. Es wird angeregt, der Erneuerung der Deckschichten auch außerhalb des lauf. Sanierungsintervalls Priorität einzuräumen. Wo Gründe der Verkehrssicherheit dem nicht entgegenstehen, sollte eine Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 Km/h bei ausgetauschter Deckschicht zurückgezogen werden. Die Rücknahme sollte als Maßnahme auch Eingang in den Lärmaktionsplan finden.</p> <p>5. Zu Bereich 3: A 46: Die Geschwindigkeitsreduzierung in der Zeit von 22.00 bis 06:00 von 120 auf 100 km/h zwischen den Haaner Anschlussstellen und der Einbau von Schallschutzfenstern können mitgetragen werden</p> <p>6. Bauliche Maßnahmen zur Temporeduzierung: Die flankierenden Maßnahmen zur Temporeduzierung auf B 228 und L 357 wird als Quelle für lärmintensive Bremswege gesehen! Mit Blick auf die Wahrung der betrieblichen Leistungsfähigkeit vor Ort (Anliefer- und Anliegerverkehre) wird dazu geraten, die ansässigen Unternehmen in den Prozess zu integrieren.</p> <p>B: Langfristige Maßnahmen</p> <p>1. Die Erarbeitung eines Lkw-Führungskonzeptes wird ausdrücklich begrüßt- örtliche Wirtschaft ist in die Konzeptentwicklung einzubinden</p> <p>2. Die Maßnahmen zur Änderung der Radverkehrsführung auf B 228 und L 357 können vom Grundsatz mitgetragen werden</p>	<p>Rücknahme der Temporeduzierung kann deshalb noch nicht im Lärmaktionsplan festgeschrieben werden.</p> <p>Zu A5: wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu A6: wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu B1: wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu B2: wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu B3: wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu C1: wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu C2: Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu C3: Die B228 soll von einer Bundesstraße zu einer Landstraße abgestuft werden. Die Fahrbahn der B228 ist stellenweise, trotz flankierender Stellplätze und Radschutzstreifen, sehr breit dimensioniert. Eine solch breite Dimensionierung, ohne Verschwenke und sichtbare Einengung, verführt den KfZ-Verkehr dazu, höhere Geschwindigkeiten zu fahren. Aus diesem Grund sollten Straßenquerschnitte, unter der Wahrung der Leistungsfähigkeit reduziert werden. Insbesondere um dem Radverkehr und Fußgängern mehr Flächen zur Verfügung zu stellen.</p>

Lfd. Nr.	Stellenbezeichnung	beteiligt am	Eingang der Antwort	Inhalt	Anmerkung
				<p>3. Der Einbau von Schallschutzfenstern wird für alle drei Belastungsbereiche uneingeschränkt unterstützt</p> <p>C: Zukunftsgerichtete Strategie</p> <p>1. Diese Strategie wird vom Grundsatz her weitestgehend mitgetragen- insbesondere gilt dies für die angestrebte „kompakte Stadtentwicklung“ sowie die „ausgewogene Nutzungsmischung“ zur Vermeidung langer Anfahrten</p> <p>2. Kritisch werden Maßnahmen zur Straßenraumumgestaltung gesehen, sofern hierdurch Brems- und Beschleunigungswege entstünden oder Parkflächen wegfielen</p> <p>3. Es erschließt sich nicht, inwiefern der „Rückbau überdimensionierter Kfz-Verkehrsflächen“ eine Option für die Stadt Haan darstellt.</p>	
9	Westnetz GmbH	15.04.2016	04.05.2016	Bei Maßnahmen im Schutzstreifen der drei im Betreff genannten Hochspannungsfreileitungen sind diese im Vorfeld mit der Westnetz GmbH abzustimmen. Hierfür werden baureife Planunterlagen mit entsprechenden Schnittzeichnungen und Höhenangaben benötigt.	Der Anregung wird gefolgt.
10	Amprion GmbH	15.04.2016	23.05.2016	Maßnahmen im Schutzstreifen der im Betreff genannten Höchstspannungsfreileitung sind im Schutzstreifen im Vorfeld mit der Amprion GmbH abzustimmen. Geräte können nur eingeschränkt genutzt werden.	Der Anregung wird gefolgt.
11	PLEdoc GmbH, Open Grid Europe GmbH, GasLINE GmbH & Co. KG, Stralen	15.04.2016	11.05.2016	<p>1. Von den Maßnahmen sind keine Versorgungseinrichtungen betroffen.</p> <p>2. Bitte um weitere Beteiligung bezüglich des Prüfauftrags: Verbesserung bzw. Änderung der Radverkehrsführung</p> <p>3. Im Projektbereich befindet sich eine KSR-Anlage der GasLINE GmbH, welche von der Verizon Deutschland GmbH verwaltet wird. Wir empfehlen Verizon Deutschland GmbH von diesem Vorhaben zu unterrichten.</p>	<p>Zu 1. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu 2: Der Bitte um weitere Beteiligung wird nachgegangen.</p> <p>Zu 3: Der Anregung wird gefolgt. Die Unterrichtung erfolgt bei baulichen Umsetzungen von konkreten Maßnahmen.</p>
12	Unitymedia NRW GmbH	15.04.2016	28.04.2016	Seitens der Unitymedia NRW GmbH bestehen keine Einwände	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Stellenbezeichnung	beteiligt am	Eingang der Antwort	Inhalt	Anmerkung
13	Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, DB Netz AG und DB Energie GmbH	15.04.2016	25.04.2016	Seitens der Deutschen Bahn AG bestehen keine Bedenken.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
14	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	15.04.2016	20.04.2016	Die Bundeswehr ist nicht betroffen. Hinweis: Die A46 ist im betroffenen Bereich zugleich eine Militärstraße. Der Verlauf des Militärstraßengrundnetzes kann nicht eingeschränkt werden. Gemäß RIST und RABS müssen die Straßen für den militärischen Schwerlastverkehr geeignet sein.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
15	Stadt Wuppertal	15.04.2016	11.05.2016	1. Seitens der Stadtverwaltung Wuppertal liegen keine Einwände vor. 2. Die Stadt Wuppertal bittet, bei der Durchführung von Maßnahmen durch die Stadt Haan im Randbereich zur Stadt Wuppertal die untere Verkehrsbehörde der Stadt Wuppertal einzubeziehen.	Zu 1. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Zu 2. Bei entsprechenden Maßnahmen wird die Stadt Wuppertal beteiligt.
16	Stadt Erkrath	15.04.2016	17.05.2016	1. die empfohlene Sofortmaßnahme der Geschwindigkeitsreduzierung auf der A46 wird begrüßt. 2. Bitte um Aufnahme folgender Maßnahmen (bezugnehmend auf den LAP I und einem gemeinsamen Gespräch im Jahr 2012): -Geschwindigkeitsbegrenzung auf 100 km/h auch für die Tagzeiten zwischen 6-22 Uhr - Einbau eines lärmindernden Asphalts auf der A46 als langfristige Maßnahme 3. Im Gegensatz zum LAP I wurden die Auslösewerte nach oben gesetzt 60 bzw. 70 dB (A) anstatt 55 bzw. 65 dB (A). Es wird gebeten, die Auslösewerte nach den Empfehlungen des Umweltbundesamtes (UBA) und des Sachverständigenrates für Umweltfragen (SRU) auf 55 dB(A) nachts und 65 dB(A) tagsüber zu verwenden. 4. Durch das hohe Fahrzeugaufkommen auf der A 46 von über 100.000 Kfz /24 werden große Bereiche auf dem Erkrather Stadtgebiet Lärmimmissionen ausgesetzt, die über dem für die Stadt Erkrath beschlossenen und auch für die Stadt Haan im LAP 1 maßgeblichen Auslösewerten von Lden/Inight 65/55 liegen. Durch die Nähe der A 46 zu den Wohnsiedlungen auf	Zu 1: wird zur Kenntnis genommen. Zu 2 -4: Die Bereiche mit Wohnhäusern, die über den maßgeblichen Auslösewerten (Lden/Ln 65/55) liegen, wurden durch einen von der Stadt Erkrath beauftragten Schallgutachter ermittelt und dargestellt. An dem Teilabschnitt der A 46, der das Haaner Stadtgebiet quert, wurden die Bereiche "Auf dem Sand / Ginsterweg / Eickert / Daniel-Schreiber-Weg / Hausschildstraße", "Goethe Straße / Mahner" sowie "Willbecker Busch" identifiziert. Es ist insbesondere eine Betroffenheit nachts (Überschreitung Ln = 55) zu erkennen, der bereits mit der vorgeschlagenen Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit nachts entgegengewirkt würde. Der für die Städte Haan und Erkrath maßgebliche 24-Stunden-Lärmindex (Lden = 65), wird hingegen nur bei einzelnen Wohngebäuden überschritten. Die Bundesautobahn in Haan befindet sich in der Baulast des Landesbetriebs Straßenbau NRW. Bauliche Maßnahmen können daher nur im Einvernehmen mit dem Straßenbaulasträger erfolgen. <i>Im Zuge der Beteiligung zum Lärmaktionsplan Stufe 1 hatte der Landesbetrieb mitgeteilt, dass für die A 46 im Stadtgebiet von Haan eine lärmtechnische Untersuchung nach den Kriterien der</i>

Lfd. Nr.	Stellenbezeichnung	beteiligt am	Eingang der Antwort	Inhalt	Anmerkung
				<p>Erkrather Stadtgebiet sind zahlreiche Wohngebäude von Lärmimmissionen oberhalb dieser Auslösewerte betroffen. Ein Ergebnisbericht ist zur Verfügung gestellt worden. Die A 46 zwischen der Anschlussstelle Düsseldorf Erkrath und Haan / Hochdahl befindet sich vollständig auf Hildener oder Haaner Stadtgebiet. Infolgedessen ist es der Stadt Erkrath nicht möglich, entsprechende Lärminderungsmaßnahmen in die eigenen Lärmaktionspläne aufzunehmen.</p>	<p><i>Lärmsanierung durchgeführt wurde. Diese ergab, dass an vereinzelt Gebäuden die Auslösewerte der Lärmsanierung überschritten wurden. Seitens des Landesbetriebs kamen aktive Schallschutzmaßnahmen aufgrund der vereinzelt Betroffenen aus wirtschaftlichen Gründen nicht in Frage. Es wurde auf die Möglichkeit für die Eigentümer der betroffenen Wohngebäude verwiesen, einen formlosen Antrag auf Überprüfung der Gewährung einer Bezuschussung von passivem Lärmschutz im Rahmen der Lärmsanierung an den Landesbetrieb Straßenbau zu stellen.</i></p> <p><i>Im Lärmaktionsplan der Stufe 1 der Stadt Haan wurde von einem Einbau von lärmoptimierten Asphalten auf der BAB 46 abgesehen. Dies wurde entsprechend in den Entwurf des Lärmaktionsplans der Stufe II übernommen.</i></p> <p><i>In Bezug auf die Anordnung von Geschwindigkeitsbeschränkungen aus Lärmschutzgründen an der A 46 stellte die Bezirksregierung im Rahmen der Lärmaktionsplanung Stufe 1 fest, dass großflächig zusammenhängende lärmbelastete Bereiche nicht zu erkennen seien und mit vorhandenen Maßnahmen, wie Schallschutzwänden und Wällen sowie der Geschwindigkeitsbegrenzung von 120 km / h bereits eine Lärmverringerung erreicht werden konnte. Ein Einvernehmen über die Geschwindigkeitsreduzierung für die Nachtzeit zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr, die Gegenstand der Lärmaktionsplanung Stufe 1 war, konnte nicht hergestellt werden. Da die zuständigen Behörden der Maßnahme aber nicht explizit widersprochen haben, wurde sie im Entwurf des Lärmaktionsplans Stufe 2 weiterverfolgt.</i></p> <p><i>Im Zuge der Beteiligung zum Entwurf des Lärmaktionsplans Stufe II wurde von der Öffentlichkeit als auch von der Nachbarstadt Erkrath gefordert, für die A 46 auch eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf 100 km/h für die Tagezeiten zwischen 06.00 Uhr und 22.00 Uhr sowie den Einbau von lärmmindernden Asphalt aufzunehmen.</i></p> <p><i>Die große Anzahl der diesbezüglichen Stellungnahmen (siehe Anlagen 1 a und 1 b) bringt eine große Betroffenheit der Bürgerinnen und Bürger zum Ausdruck. Der Anregung wird gefolgt, um den Sachverhalt durch die zuständigen Stellen neu und erweitert prüfen zu lassen.</i></p>

Lfd. Nr.	Stellenbezeichnung	beteiligt am	Eingang der Antwort	Inhalt	Anmerkung
17	Stadtverwaltung Hilden – Planungs- und Vermessungsamt	15.04.2016	19.05.2016	Seitens der Stadtverwaltung Hilden besteht keine Betroffenheit und daher bestehen keine Bedenken.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.